



EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen
Tel. 031 809 07 31
www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

731.111 / CMI 1

Einwohnergemeinde Thurnen

Gemeinderatsbeschluss Beschaffungswesen im freihändigen Verfahren

28.02.2023

Inhalt

GRB Beschaffungen.....	3
Allgemeines	3
Zweck	3
Grundsatz	4
Bestimmung des Auftragswerts	4
Auftragswert aus Verträgen	4
Schwellenwerte.....	5
Anzahl Offerten.....	5
Bedeutung ausserhalb	5
Rahmenverträge	5
Ausnahmen	6
Ausschreibungsunterlagen.....	6
Auftragsvergabe	6
Genehmigung	6

Wenn nicht anders möglich wird die männliche Schreibweise verwendet. Die Bestimmungen gelten für alle Personen.

GRB Beschaffungen

Allgemeines

Artikel 1

¹ Massgebend für das öffentliche Beschaffungswesen ist die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BSG 731.2-1).

² In der Gemeinde Thurnen werden die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen selten erreicht. Die meisten Beschaffungen erfolgen im freihändigen Verfahren.

³ Der Gemeinderat legt mit diesem Beschluss tiefere Schwellenwerte im freihändigen Verfahren fest.

Zweck

Artikel 2

¹ Dieser Gemeinderatsbeschluss bezweckt:

- a den wirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, ökologischen und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;
- b die Transparenz des Vergabeverfahrens;
- c die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbietenden;
- d die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbietenden, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.

² Er wird angewendet bei der Beschaffung von folgenden Leistungen:

- a Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe);
- b Lieferungen;
- c Dienstleistungen

Grundsatz**Artikel 3**

¹ Der Gemeinderat achtet bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf folgende Verfahrensgrundsätze:

- a er führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch;
- b er trifft Massnahmen gegen Interessenskonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption;
- c er achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbietenden;
- d er verzichtet auf Abgebotsrunden;
- e er wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbietenden.

² Der Gemeinderat vergibt Aufträge nur an Anbietende, welche Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht einhalten.

³ Bei den Vergabeverfahren werden die Ausstandsregeln strikte eingehalten. Die Ausstandsregeln sind im Organisationsreglement der Gemeinde Thurnen festgehalten. Die ausstandspflichtigen Personen sind verantwortlich, dass sie Ausstandsgründe erkennen und melden.

⁴ Vergabeverfahren können über Zuschlagskriterien erfolgen. Diese sind in der Submission zu deklarieren.

Bestimmung des Auftragswerts**Artikel 4**

¹ Der Auftraggebende schätzt den voraussichtlichen Auftragswert.

² Ein öffentlicher Auftrag darf nicht aufgeteilt werden, um die Bestimmungen dieses Beschlusses zu umgehen.

³ Für die Schätzung des Auftragswerts wird die Gesamtheit der auszuschreibenden Leistung oder Entgelte, soweit sie sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen, berücksichtigt. Alle Bestandteile der Entgelte sind einzurechnen, einschliesslich Verlängerungsoptionen und Optionen auf Folgeaufträge sowie sämtliche zu erwartenden Prämien, Gebühren, Kommissionen, Zinsen und Mehrwertsteuer.

Auftragswert aus Verträgen**Artikel 5**

¹ Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand der kumulierten Entgelte über die bestimmte Laufzeit, einschliesslich allfälliger Verlängerungsoptionen. Die bestimmte Laufzeit darf in der Regel 5 Jahre nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.

² Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand des monatlichen Entgelts multipliziert mit 48.

³ Bei Verträgen über wiederkehrend benötigte Leistungen errechnet sich der Auftragswert aufgrund des geleisteten Entgelts für solche Leistungen während der letzten 12 Monate oder, bei einer Erstbeauftragung, anhand des geschätzten Bedarfs über die nächsten 12 Monate.

Schwellenwerte	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Mit diesem Beschluss werden Aufträge im freihändigen Verfahren geregelt. Für Aufträge im Einladungsverfahren resp. im öffentlichen oder selektiven Verfahren gelten die übergeordneten Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts.</p> <p>² Im freihändigen Verfahren gelten folgende Schwellenwerte (Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen BöB SR 172.056.1):</p> <table border="0"> <tr> <td>– Bauhauptgewerbe unter</td> <td>CHF</td> <td>300'000</td> </tr> <tr> <td>– Baunebengewerbe unter</td> <td>CHF</td> <td>150'000</td> </tr> <tr> <td>– Lieferungen unter</td> <td>CHF</td> <td>150'000</td> </tr> <tr> <td>– Dienstleistungen unter</td> <td>CHF</td> <td>150'000</td> </tr> </table>	– Bauhauptgewerbe unter	CHF	300'000	– Baunebengewerbe unter	CHF	150'000	– Lieferungen unter	CHF	150'000	– Dienstleistungen unter	CHF	150'000																																																																				
– Bauhauptgewerbe unter	CHF	300'000																																																																															
– Baunebengewerbe unter	CHF	150'000																																																																															
– Lieferungen unter	CHF	150'000																																																																															
– Dienstleistungen unter	CHF	150'000																																																																															
Anzahl Offerten	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Massgebender Auftragswert gemäss Artikel 4 und 5</p> <table border="0"> <tr> <td>Bauhauptgewerbe</td> <td>1 mündliche Offerte</td> <td>Auftragswert bis</td> <td>CHF</td> <td>1'000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 Offerte</td> <td>Auftragswert ab</td> <td>CHF</td> <td>1'000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Offerten</td> <td>Auftragswert ab</td> <td>CHF</td> <td>15'000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>3 Offerten</td> <td>Auftragswert ab</td> <td>CHF</td> <td>30'000</td> </tr> </table> <p>² Massgebender Auftragswert gemäss Artikel 4 und 5</p> <table border="0"> <tr> <td>Baunebengewerbe</td> <td>1 mündliche Offerte</td> <td>Auftragswert bis</td> <td>CHF</td> <td>1'000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 Offerte</td> <td>Auftragswert ab</td> <td>CHF</td> <td>1'000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Offerten</td> <td>Auftragswert ab</td> <td>CHF</td> <td>15'000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>3 Offerten</td> <td>Auftragswert ab</td> <td>CHF</td> <td>30'000</td> </tr> </table> <p>³ Massgebender Auftragswert gemäss Artikel 4 und 5</p> <table border="0"> <tr> <td>Lieferungen</td> <td>1 mündliche Offerte</td> <td>Auftragswert bis</td> <td>CHF</td> <td>1'000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 Offerte</td> <td>Auftragswert ab</td> <td>CHF</td> <td>1'000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Offerten</td> <td>Auftragswert ab</td> <td>CHF</td> <td>15'000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>3 Offerten</td> <td>Auftragswert ab</td> <td>CHF</td> <td>30'000</td> </tr> </table> <p>⁴ Massgebender Auftragswert gemäss Artikel 4 und 5</p> <table border="0"> <tr> <td>Dienstleistungen</td> <td>1 mündliche Offerte</td> <td>Auftragswert bis</td> <td>CHF</td> <td>1'000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 Offerte</td> <td>Auftragswert ab</td> <td>CHF</td> <td>1'000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Offerten</td> <td>Auftragswert ab</td> <td>CHF</td> <td>15'000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>3 Offerten</td> <td>Auftragswert ab</td> <td>CHF</td> <td>30'000</td> </tr> </table> <p>⁴ Ab einem Auftragswert CHF 30'000 ist mindestens ein Anbietender von ausserhalb zur Offertstellung einzuladen.</p> <p>⁵ Sämtliche Beträge sind inkl. Mehrwertsteuer zu verstehen.</p>	Bauhauptgewerbe	1 mündliche Offerte	Auftragswert bis	CHF	1'000		1 Offerte	Auftragswert ab	CHF	1'000		2 Offerten	Auftragswert ab	CHF	15'000		3 Offerten	Auftragswert ab	CHF	30'000	Baunebengewerbe	1 mündliche Offerte	Auftragswert bis	CHF	1'000		1 Offerte	Auftragswert ab	CHF	1'000		2 Offerten	Auftragswert ab	CHF	15'000		3 Offerten	Auftragswert ab	CHF	30'000	Lieferungen	1 mündliche Offerte	Auftragswert bis	CHF	1'000		1 Offerte	Auftragswert ab	CHF	1'000		2 Offerten	Auftragswert ab	CHF	15'000		3 Offerten	Auftragswert ab	CHF	30'000	Dienstleistungen	1 mündliche Offerte	Auftragswert bis	CHF	1'000		1 Offerte	Auftragswert ab	CHF	1'000		2 Offerten	Auftragswert ab	CHF	15'000		3 Offerten	Auftragswert ab	CHF	30'000
Bauhauptgewerbe	1 mündliche Offerte	Auftragswert bis	CHF	1'000																																																																													
	1 Offerte	Auftragswert ab	CHF	1'000																																																																													
	2 Offerten	Auftragswert ab	CHF	15'000																																																																													
	3 Offerten	Auftragswert ab	CHF	30'000																																																																													
Baunebengewerbe	1 mündliche Offerte	Auftragswert bis	CHF	1'000																																																																													
	1 Offerte	Auftragswert ab	CHF	1'000																																																																													
	2 Offerten	Auftragswert ab	CHF	15'000																																																																													
	3 Offerten	Auftragswert ab	CHF	30'000																																																																													
Lieferungen	1 mündliche Offerte	Auftragswert bis	CHF	1'000																																																																													
	1 Offerte	Auftragswert ab	CHF	1'000																																																																													
	2 Offerten	Auftragswert ab	CHF	15'000																																																																													
	3 Offerten	Auftragswert ab	CHF	30'000																																																																													
Dienstleistungen	1 mündliche Offerte	Auftragswert bis	CHF	1'000																																																																													
	1 Offerte	Auftragswert ab	CHF	1'000																																																																													
	2 Offerten	Auftragswert ab	CHF	15'000																																																																													
	3 Offerten	Auftragswert ab	CHF	30'000																																																																													
Bedeutung ausserhalb	<p>Artikel 8</p> <p>Ein Anbietender befindet sich ausserhalb, wenn der Wohnsitz oder Geschäftssitz nicht in Thurnen ist.</p>																																																																																
Rahmenverträge	<p>Artikel 9</p> <p>Werden für Leistungen Rahmenverträge abgeschlossen, gelten die Bestimmungen von Artikel 25 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019, BSG 731.2-1) sinngemäss.</p>																																																																																

Ausnahmen	Artikel 10 In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen von Artikel 7 bewilligen.
Ausschreibungs- unterlagen	Artikel 11 Unternehmungen, welche Ausschreibungsunterlagen ausarbeiten, können den dafür notwendige Aufwand in Rechnung stellen.
Auftragsvergabe	Artikel 12 Wer Aufträge vergeben darf, wird in der Organisationsverordnung geregelt.
Genehmigung	Artikel 13 ¹ Der Gemeinderat genehmigt diese Regelung am 28.02.2023
Inkrafttreten	² Die Regelung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Urs Haslebacher Pia Schmocker
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
28.02.2023	01.03.2023	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	28.02.2023	01.03.2023	Erstfassung